



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

per Email: Wo.post@ooe.gv.at

Wien, 02. April 2020

**Betrifft: GZ WO-2012-55475/44-Lei
Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020,
Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Grundsätzliches zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Die Leistbarkeit und die Nutzbarkeit von Wohnraum sind als Ziele einer ausgewogenen Wohnbaupolitik in besonderem Maße für Menschen mit Behinderungen von Relevanz. Die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Wohnraum ist neben ihrer oftmals prekären wirtschaftlichen Lage vor allem auf ein fehlendes Angebot an barrierefreiem Wohnraum zurückzuführen. Deshalb sollte die öffentliche Wohnbauförderung als Instrument zur Förderung sowohl von leistbarem Wohnen als auch von umfassender Barrierefreiheit eingesetzt werden.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher, im Rahmen der Wohnhaussanierungs-Verordnungen die Herstellung von Barrierefreiheit als Voraussetzung der Förderbarkeit von Sanierungsvorhaben festzulegen oder wenigstens einen Förderzuschlag oder –bonus für barrierefrei geplante und ausgeführte Sanierungen vorzusehen. Barrierefreiheit ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen, sodass Barrieren aller Art abgebaut werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Weiters möchte der Behindertenanwalt auf die in der Definition der förderbaren Fläche nach § 2 Abs 4 Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020 enthaltene Ungleichbehandlung zwischen Alten- und Pflegeheimen einerseits und sonstigen Wohnheimen (für Menschen mit Behinderungen) andererseits hinweisen. Es sollte bei den sonstigen Wohnheimen möglich sein, eine Förderung für die Sanierung von ebenso großen Flächen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer